



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Stand: 16.05.2019

Förderprogramm Katastrophenschutz 2019/2020; Einsatzleitwagen (ELW) der UG-SanEL

1. Notwendigkeit eines Förderprogramms

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung (UG-SanEL) ein Sanitätsdienst-Einsatzfahrzeug (Nr. 2.3 der Anlage 4 zur "Richtlinien zur Bewältigung von Ereignissen mit einem Massenansturm von Notfallpatienten und Betroffenen" vom 06.12.2016, Az. ID3-2287-10-1). Damit es den Freiwilligen Hilfsorganisationen als Träger der Unterstützungsgruppen Sanitätseinsatzleitung ermöglicht wird ein solches Fahrzeug zu beschaffen, ist eine staatliche Förderung erforderlich.

Seit Beginn des Förderprogramms im Jahr 2003 wurden insgesamt 91 Einsatzwagen beschafft bzw. sind in der Beschaffung.

Bei der Fortführung des Programms ab 2013 wurden u.a. bereits die Anforderungen des Digitalfunks berücksichtigt. Die dadurch erforderlichen Mehrkosten, eine Berücksichtigung des allgemeinen Preisanstieges sowie die Änderungen in 2.1.1 (Erhöhung der mindestens erforderlichen Gesamtmasse) und 2.1.4 (Leistungserhöhung des Generators) haben zu einer Erhöhung der Kostenpauschale um 30.000 € gegenüber den Vorjahren geführt. Im Hinblick auf die seitdem eingetretene Preisentwicklung und einer Markterhebung wird ab 2015 eine erhöhte Förderung gewährt und von der Kostenpauschale auf einen Förderfestbetrag umgestellt (Nr. 2.2).

Seit 2017 muss der ELW über folgende zusätzliche Ausstattung verfügen: eine vom Fahrzeugmotor unabhängige Klimaanlage, ein viertes MRT, ein Radio mit DAB+ Empfang, einen Generator mit 8 anstelle 5 kVA und einer Starthilfesteckdose.

Die hierfür erforderlichen Mehrkosten von insgesamt 12.000 € erhöhten den Förderfestbetrag von 104.000 € auf (aufgerundet) 114.000 €.

Ab 2018 wird nun die Ausstattung analoger Funktechnik mit zunehmendem Ausbaustand des Digitalfunk BOS in diesem Förderprogramm reduziert. Die weiterhin noch geforderte analoge Funkausstattung ist zur überörtlichen Zusammenarbeit in noch nicht ausreichend migrierten Bereichen vorgesehen (Hilfskontingente), zur Kommunikation über weiterhin noch existierende analoge Objektfunkanlagen und mittelfristig als Rückfallebene zum Digitalfunk BOS.

Aufgrund der gestiegenen Kosten für Fahrzeug Auf- und Ausbau, sowie technische Ausstattung wird der Förderfestbetrag ab 2019 auf 119.000 € angehoben.

Eine erneute Förderung entsprechend diesem Programm ist grundsätzlich frühestens 12 Jahre nach der Erstförderung möglich.

2. Förderprogramm für einen Einsatzleitwagen (ELW) der UG-SanEL

Vorbemerkung:

Dem Förderprogramm liegen in Serie gefertigte Fahrzeuge zu Grunde. Um den besonderen Erfordernissen vor Ort Rechnung zu tragen und den jeweiligen Nutzern Spielräume für individuelle Lösungen zu lassen, werden die Fördervoraussetzungen auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt.

2.1 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Fahrzeuge, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen.

2.1.1 Fahrgast-/Ladefläche, Höhe und zulässige Gesamtmasse des ELW

Der Mannschaftsraum bzw. Laderaum des Fahrzeuges muss über eine Fläche von mindestens 5,40 qm verfügen sowie im begehbaren Bereich eine Innenraumhöhe von mindestens 1,50 m aufweisen.

Die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges muss mindestens 4.500 kg betragen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Mindestanforderungen handelt. So empfehlen wir die Ausstattung des Einsatzleitwagens mit einem Hochdach (z. B. Kombi/Kastenwagen jeweils mit langem Radstand von Mercedes-Benz - Modellserie Sprinter ab 413 aufwärts - oder von Volkswagen - Modellserie Crafter 50 - oder von Ford - Modellserie Transit - oder von anderen Herstellern).

2.1.2 Aufbau des ELW (vgl. Nr. 5.3 DIN SPEC 14507-2)

2.1.2.1 Es müssen mindestens drei Einstiegstüren vorhanden sein.

2.1.2.2 Im ELW müssen zwei Kommunikationsarbeitsplätze vorhanden sein, deren gemeinsame Arbeitsfläche mindestens 0,5 qm betragen muss. Als freie Arbeitsfläche müssen an jedem Kommunikationsarbeitsplatz mindestens 500 x 400 mm zur Verfügung stehen. Die Beleuchtungsstärke auf den Arbeitsflächen der Kommunikationsarbeitsplätze muss mindestens 300 lx betragen.

2.1.2.3 Das Fahrzeug muss mit einer Heizung und einer Klimaanlage ausgestattet sein, die beide vom Fahrzeugmotor unabhängig sind.

2.1.3 Fernmeldetechnische Ausstattung (vgl. Nr. 5.4 DIN SPEC 14507-2)

Vor Inbetriebnahme muss der ELW ausgestattet sein mit:

folgenden zertifizierten digitalen Sprechfunkgeräten:

- vier BOS-Fahrzeugfunkgeräten (MRT); davon ein MRT mit DMO-Repeater und ein MRT mit Gateway-Funktion und einer Sprech- und Bedienungseinrichtung im Fahrer-/Beifahrerbereich; ein zeitgleicher Betrieb von drei MRT im TMO-Modus ist vorzusehen,
- zwei BOS-Handfunkgeräten (HRT)

und

folgenden analogen Sprechfunkgeräten:

- ein 4-m-Vielkanal-Fahrzeugsprechfunkgerät (relaisstellenfähig) nach TR BOS; mit einer über im Fahrer-/Beifahrerbereich während der Fahrt benutzbaren Sprech- und Bedienungseinrichtung; 4-m-Band-Dach- oder

Mastantenne; dieses Gerät kann auch als Kofferlösung ausgeführt sein, sofern es über alle o.g. Leistungsmerkmale verfügt,

- zwei 2-m-Vielkanal-Handfunkgeräten (als Beladung) mit einem Reserveakku und prozessorgesteuertem Schnellladegerät mit Temperaturüberwachung.

Außenlautsprecheranlage, bestehend aus:

- einem Handmikrofon mit Regler – geräuschkompensierend -,
- einem Verstärker
- mindestens einem nach vorne gerichteten Lautsprecher, der bei einem Prüftönen von 1 kHz in 1 m Abstand in Hauptabstrahlrichtung einen Schalldruckpegel von min. 115 dB(A) erbringt, gemessen im reflektionsfreien Raum.

Radio-Anlage mit UKW und DAB+ Empfang,

Digitaluhr, ablesbar von den Kommunikationsarbeitsplätzen.

2.1.4 Einbauten/Generator

Der ELW muss mit einem Generator entsprechend DIN 14 685-1 (mind. 8 kVA, gekapselt) zur Stromerzeugung (230 V) mit schutzisolierter Einspeisung auf ein fest im Fahrzeug eingebautes Ladegerät (230 V/ 12 V) ausgestattet sein. Die elektrische Einrichtung muss DIN VDE 0800, Teil 2, Nr. 18, genügen.

Ferner muss eine Starthilfesteckdose (nach VDA 72 593) mit Deckel und witterungsbeständigen und dauerhaltbarem Hinweisschild „Starthilfe 12 V“ verbaut sein.

2.2 Förderfestbetrag

Für Fahrzeuge, die die Anforderungen der Nr. 2.1 erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen, wird ein

Förderfestbetrag von 119.000,00 € festgesetzt.

Die Förderung darf jedoch 80 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.